Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/24 87/02/0018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §23 Abs6;

Rechtssatz

Das Vorhandensein einer Schrägparkzone stellt keinen wichtigen Grund iSd§ 23 Abs 6 StVO 1960 dar. "Parkplatzschwierigkeiten" stellen nicht "jedenfalls" einen "wichtigen Grund" iSd § 23 Abs 6 StVO dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020018.X02

Im RIS seit

24.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at